Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 10

Artikel: Regie- oder Akkordnachführung [Erwiderung]

Autor: Albrecht, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-189051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Schlusse sprach Herr *Th. Schnyder, Kulturingenieur*, in Sitten über: *Die Bewässerungen im Kanton Wallis.*

Die aus dem Roman von J. C. Heer, „An heiligen Wassern", in weiten Kreisen bekannten „Bissen" wurden uns von Herrn Schnyder, unterstützt von guten Lichtbildern, die sich auch auf Weg- und Stallbauten bezogen, in gut verständlicher Weise näher gebracht. Wir erkannten, welch große, zum Teil sehr gefährliche Arbeit diese Bewässerungsanlagen im Kanton Wallis darstellen. Auch dieser Vortrag wurde durch reichen Beifall belohnt.

Zum Abschluß dieser Gruppentagung sprach der Präsident der kantonalen Kulturingenieure, Herr Kaufmann, aus Luzern, indem er seiner Genugtuung Ausdruck verlieh, daß es gelungen sei, die heutige Tagung zustande zu bringen. Mit wärmsten Dank an die drei Vortragenden schloß er die interessante Veranstaltung.

Daran schloß sich ein Mittagessen im Garten des Restaurants zur „Innern Enge", das die verschiedenen Berufsgruppen vereinigte und Anlaß zu mancher Aussprache bot. Nachher wurde meist wieder die Ausstellung besucht.

Am Dienstag erfolgte eine gemeinsame Besichtigung der eidgenössischen Landestopographie, die allen Besuchern sicher viel des Interessanten bot.

Die ganze diesjährige Veranstaltung muß als sehr gelungen bezeichnet werden. Die Anregung durch die Ausstellung, die gemeinschaftliche Tagung mit den Kulturingenieuren und das so harmonisch verlaufene Bankett vom 13. gaben der Veranstaltung ihre besondere Note.

Regie- oder Akkordnachführung.

(Erwiderung.)

Der Aufforderung: „Heraus mit den Meinungen" von Herrn Kollege H. Lattmann in der letzten Nummer dieser Zeitschrift Folge leistend, sollen einige Punkte seiner Ausführungen auch von einem andern Standpunkt aus besprochen werden.

Vorerst erscheint es mir heute nicht mehr wichtig zu sein, was vor 10 Jahren die Führer der Geometer als selbstverständlich erachteten. Denn gerade im vergangenen Dezennium

haben sich doch die Verhältnisse in unserem Beruf derart geändert, daß die damaligen Grundsätze gründlich revidiert werden müssen.

Wollen wir heute über Regie oder Akkord im Nachführungswesen entscheiden, so ist vor allen Dingen erforderlich: möglichst vorurteilslose, selbständige und von allem Dogma freie Einstellung zum vorliegenden Thema.

Vom rein sachlichen und theoretischen Standpunkt aus kann wohl überall der Regiearbeit der Vorzug gegeben werden, dagegen wird man sich wohl gerade in der Schweiz endgültig damit abfinden müssen, daß jene Zeiten der Hochkonjunktur vorbei sind, wo man sich nur nach diesen Grundsätzen einstellen konnte. Immer mehr hat sich eben auch das schweizerische Erwerbsleben und damit auch die ihm dienenden Berufe nach strengeren wirtschaftlichen Richtlinien einzustellen.

Für mich steht es außer Zweifel, daß durch die Einführung der Akkordnachführung volkswirtschaftliche Ersparnisse erzielt werden können. Trotzdem gehöre ich nicht zu den prinzipiellen Gegnern des Regiesystems, denn wie bereits von anderer Seite in der Diskussion dieses Themas mit Recht betont wurde, entscheidet hier wie überall nicht in erster Linie das System, als vielmehr die Person des Ausführenden. Gerade deswegen kann ich auch im Akkordsystem kein Allheilmittel erblicken und halte dafür, daß in denjenigen Kantonen wo die bisherige Regienachführung gut und nicht zu teuer funktioniert, kein Grund vorliegt, zum Akkord überzugehen. Andererseits dürfte die Einführung des Akkordsystems ein gutes Mittel sein um eine zu schwerfällige Nachführung zu verbilligen und sie dadurch populärer zu machen.

Was die Einzelheiten anbelangt, so bilden die Regieansätze des Geometers immer wieder einen Stein des Anstoßes speziell bei der Bauernsame. Die Aufklärung der Landwirte habe ich auch schon zu wiederholten Malen versucht. Wenn auch der momentane Erfolg scheinbar nicht ausgeblieben ist, so hatte ich doch hierbei das Gefühl, daß er nur solange anhielt, bis ich dem Betreffenden den Rücken gekehrt hatte. Besonders der Kleinbauer rechnet eben noch mit sehr bescheidenen Löhnen, so daß hier mit einer Aufklärung eventuell gerade das Gegenteil vom Bezweckten erreicht wird. Gegen einmal eingesessene Vor-

urteile ist überhaupt schwer anzukämpfen und zudem ist es unmöglich, jeden einzelnen Bauer aufzuklären. — Die daherigen Klagen der Grundeigentümer verschwinden aber zum größten Teil bei Einführung des Akkordsystems, was wir hier im Kanton Baselland anläßlich der Verpflockung und Vermarkung im Akkord konstatieren konnten.

Direkt im Gegensatze zu Herrn H. Lattmann bin ich der Meinung, daß bei jedem Akkordtarif noch die Möglichkeit bestehen muß, *ausnahmsweise* einzelne Arbeiten in Regie machen zu können. Für diese Fälle eine Grenze zu ziehen, dürfte denn doch bei gegenseitigem gutem Willen nicht so schwer sein. Daß dieses Sicherheitsventil für den Privatgeometer aber unerläßlich ist, wenn er nicht ein allzugroßes Risiko übernehmen soll, mögen folgende zwei Beispiele aus meiner jüngsten Praxis illustrieren.

Für eine Felderregulierung von zirka 225 ha war der alte Bestand gegeben durch vorhandene Pläne und Kataster. Die Pläne datierten aus dem Jahre 1856 und waren nur teilweise nachgeführt. Als Kontrolle derselben war vorgeschrieben, daß alle Flächeninhalte durch einmalige Planimeterumfahrung zu kontrollieren seien. Bei der Vornahme dieser Kontrolle wurden dann nicht weniger als zirka 600 Anstände und Fehler aufgedeckt, worunter sich einige sehr verwickelte und krasse Fälle befanden, die sich gut als Musterbeispiele eignen würden, um die Notwendigkeit der Grundbuchvermessung zu beweisen. Zur Behebung dieser Unstimmigkeiten war es nötig, 158 Mutationen vorzunehmen und die gesamten Untersuchungen und Bereinigungen nahmen meine Zeit gegen drei Monate in Anspruch, trotzdem mit der eigenmächtigen Erledigung bis an die äußerste Grenze gegangen wurde. Durch zum Teil langwierige Unterhandlungen war es in letzter Instanz dem Kantonsgeometer möglich, alle diese Fälle auf gütlichem Wege in Ordnung zu bringen.

Als zweiter Fall soll die Verpflockung des Dorfgebietes der gleichen Gemeinde erwähnt werden. Von den Grenzzeichen laut Plan vom Jahre 1856 wurden kaum $^1/_5$ gefunden. Bei den meisten Grundstücken bestanden unsichere oder streitige Grenzen und Rechtsverhältnisse. 32 Fälle konnten durch Vergleiche gütlich beigelegt werden. Die Erledigung eines einzigen Falles scheiterte an der Renitenz eines Beteiligten, so daß hier der

Prozeßweg beschritten werden mußte. Ganz unklare Verhältnisse herrschten bei den Gemeindewegen. Verschiedene derselben wurden vor Jahren vermarkt, ohne daß aber eine Vereinbarung mit den Anstößern betreffend Landabtretung etc. stattgefunden hätte. Andere Wege hatten sich im Laufe der Jahre nach und nach gebildet und werden heute allgemein benutzt. Alle diese Wegflächen gehörten aber laut Plan und Kataster noch den Anstößern und zur Bereinigung dieser unhaltbaren Zustände wurden 14 Abtretungspläne angefertigt, die dann letzten Endes von allen Beteiligten freiwillig unterzeichnet wurden.

Für derartige Ausnahmefälle, deren Uebernahme im Akkord mit viel zu großem Risiko verbunden wäre, muß unbedingt in jedem Akkordtarif die Möglichkeit zur Ausführung in Regie offen gelassen werden.

Was die Gefahr einer Qualitätsverminderung infolge Einführung des Akkordsystems anbelangt, so schätze ich denn doch die schweizerische Privatgeometerschaft höher ein, als daß ich hier ernstliche Befürchtungen hegen könnte. Die große Zahl von guten Akkord-Neuvermessungen beweist zur Genüge, daß es im großen und ganzen mit dem beruflichen Gewissen der Grundbuchgeometer nicht schlecht bestellt ist. Wenn einzelne sich aber wirklich nach dem materialistischen Grundsatz einstellen sollten: „Wie der Lohn so die Arbeit," so werden sie das nicht nur beim Akkordbetrieb, sondern auch beim Regiebetrieb so halten. Der Unterschied besteht eventuell nur darin, daß in diesem Falle mehr die Quantität als die Qualität der Arbeit vermindert wird. Dieser Umstand ist wirtschaftlich ebenso wichtig, nur hat er die Besonderheit, daß er von der Verifikationsinstanz weniger leicht aufgedeckt werden kann. Sollte ein Akkord-Nachführungsgeometer mangelhafte Arbeit leisten, so ist es Pflicht der Behörde, für Besserung oder Ersatz zu sorgen. Da die Ueberfüllung unseres Berufes wohl noch lange Zeit andauern wird, so werden sich gewiß genügend Geometer finden lassen, die gerne korrekte Nachführungen besorgen, wenn sie dafür ihr rechtes Auskommen haben. Die Gefahr der Qualitätsverminderung rückt allerdings dann in den Vordergrund, wenn die Tarifpreise zu sehr gedrückt werden oder die Verwendung von Hilfskräften in zu weitem Ausmaße gestattet wird.

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Tarif für Neuvermessungen wollen wir aber dem eidgenössischen Vermessungsinspektorat und der Kommission des Geometervereins das Zutrauen entgegenbringen, daß sie den richtigen Mittelweg finden werden.

Die Warnung vor Unüberlegtheit und Ueberstürzung scheint mir unangebracht, da ja einzelne Kantone bereits nach dem Akkordsystem nachführen und somit Erfahrungen aus der Praxis bereits vorliegen. Daß die Nachführung im Akkord auch für städtische Verhältnisse sehr wohl in Betracht kommen kann, zeigt das Beispiel der Stadt Stuttgart, wo meines Wissens die Mutationen mit Ausnahme der Originalpläne und Verzeichnisse durch frei erwerbende Privatgeometer ausgeführt werden.

Zum Schlusse meiner Ausführungen sei mir noch eine Anregung mehr allgemeiner Natur gestattet. Besonders während der Behandlung der Schulfrage und auch wieder seither sind hie und da in der Zeitschrift oder in Versammlungen Urteile über unsern Beruf gefallen, die nicht als Empfehlungen verwertet werden können. Die rücksichtslose Aufdeckung allfälliger Schäden oder Schädlinge des eigenen Berufes in Ehren, dürfte es bei der jetzigen Situation, wo eigentliche Geometerfeinde immer auf der Lauer sind, um unsern Stand zu diskreditieren, doch angezeigt sein, auf das Gefährliche solcher wohlgemeinter Aussprüche hinzuweisen. Ich hatte schon oft das Gefühl, daß etwas mehr Standesbewußtsein bei den Grundbuchgeometern nichts schaden, sondern dazu beitragen würde, daß wir unter den verschiedenen Berufskategorien den Rang einnehmen, der uns gebührt. Es dürfte dann auch seltener vorkommen, daß wir so geringschätzig behandelt werden von Mitgliedern verwandter Berufe, in deren Reihen auch nicht jeder ein gottbegnadeter Fachmann ist. *H. Albrecht*, Liestal.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuchwesen.

a) *Kreisschreiben.* Wir sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es im Interesse des Kredites, namentlich